

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23428 –**

Illegale Einreisen nach Deutschland in dem Zeitraum von 2009 bis 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Einem Medienbericht zufolge, der sich auf eine Aussage der Bundespolizei beruft, soll die Anzahl der unerlaubten Einreisen im Jahr 2019 gesunken sein, jedoch übersteige trotzdem die Zahl der unerlaubten Einreisen die Anzahl der Abschiebungen (<https://www.dw.com/de/mehr-illegale-einreisen-als-abschiebungen/a-51790199>). So seien in dem Zeitraum von Januar bis Oktober 2019 von den Behörden 20 996 Rückführungen und 32 945 unerlaubte Einreisen nach Deutschland registriert worden (ebd.). Nach Aussage des Präsidenten der Bundespolizei, Dr. Dieter Romann, sei einer der Gründe hierfür der Umstand, dass es zu wenige Abschiebungshaftplätze gäbe: „Gemessen an den rund 248.000 ausreisepflichtigen Drittstaatenangehörigen sind die 577 Abschiebungshaftplätze, die es in den Ländern gibt, viel zu wenig“, sagt Dr. Dieter Romann (ebd.). Zur Verbesserung dieser Situation wurde auf Betreiben des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ verabschiedet, durch welches das Trennungsgesetz, wonach Abschiebungshäftlinge nicht mit normalen Strafgefangenen untergebracht werden dürfen, für drei Jahre aufgehoben wurde (<https://www.tagesspiegel.de/politik/seehofers-gesetz-wirkt-nicht-bundeslaender-wollen-kein-e-abschiebung-aus-normaler-haft/24589604.html>, <https://www.dw.com/de/kritik-an-seehofers-abschiebe-regelung/a-48371262>, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-03/horst-seehofer-asylpolitik-abschiebungen-bundesinnenministerium>). Die Anzahl der Abschiebungshaftplätze soll durch dieses Gesetz auf maximal 1 000 angehoben werden (ebd.).

1. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland jeweils in den Jahren von 2009 bis 2019 eingereist, und welche zehn Nationalitäten wurden bei den unerlaubt einreisenden Personen am häufigsten festgestellt (bitte nach Jahresscheiben in absoluten Zahlen und dem prozentualen Anteil der festgestellten Nationalitäten an der Gesamtzahl der unerlaubt eingereisten Personen aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Feststellungen von unerlaubt Eingereisten in den Jahren 2009 bis 2019 sind gem. polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

	2009	Anteil
unerlaubte Einreisen	19.416	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Afghanistan	2.052	10,6 %
Irak	1.582	8,1 %
Türkei	1.461	7,5 %
China	1.209	6,2 %
Russische Föderation	1.176	6,1 %
Serbien	1.012	5,2 %
Ukraine	754	3,9 %
Vietnam	593	3,1 %
Indien	587	3,0 %
Kosovo	505	2,6 %

	2010	Anteil
unerlaubte Einreisen	17.831	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Afghanistan	2.379	13,3 %
Irak	1.406	7,9 %
Türkei	1.156	6,5 %
Russische Föderation	938	5,3 %
China	914	5,1 %
Serbien	773	4,3 %
Iran	590	3,3 %
Ukraine	577	3,2 %
Indien	549	3,1 %
Kosovo	542	3,0 %

	2011	Anteil
unerlaubte Einreisen	21.156	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Afghanistan	3.394	16,0 %
Irak	1.319	6,2 %
Türkei	1.217	5,8 %
Russische Föderation	1.045	4,9 %
Ukraine	1.008	4,8 %
China	826	3,9 %
Serbien	803	3,8 %
Iran	772	3,6 %
Tunesien	622	2,9 %
Syrien	510	2,4 %

	2012	Anteil
unerlaubte Einreisen	25.670	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Afghanistan	2.955	11,5 %
Türkei	1.503	5,9 %
Russische Föderation	1.465	5,7 %
Ukraine	1.465	5,7 %
Serbien	1.244	4,8 %
Syrien	1.145	4,5 %
Irak	998	3,9 %
China	874	3,4 %
Iran	674	2,6 %
Kosovo	657	2,6 %

	2013	Anteil
unerlaubte Einreisen	32.533	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Syrien	3.528	10,8 %
Russische Föderation	3.453	10,6 %
Afghanistan	2.368	7,3 %
Eritrea	1.540	4,7 %
Serbien	1.466	4,5 %
Türkei	1.409	4,3 %
Kosovo	1.181	3,6 %
Ukraine	989	3,0 %
Pakistan	796	2,4 %
Somalia	789	2,4 %

	2014	Anteil
unerlaubte Einreisen	57.092	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Syrien	14.389	25,2 %
Eritrea	7.964	13,9 %
Afghanistan	3.966	6,9 %
Kosovo	3.385	5,9 %
Serbien	1.657	2,9 %
Türkei	1.400	2,5 %
Russische Föderation	1.385	2,4 %
Ukraine	1.356	2,4 %
Somalia	1.321	2,3 %
Nigeria	1.044	1,8 %

	2015	Anteil
unerlaubte Einreisen	217.237	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Syrien	73.920	34,0 %
Afghanistan	38.750	17,8 %
Irak	22.394	10,3 %
Eritrea	17.225	7,9 %
Albanien	6.386	2,9 %
Pakistan	6.304	2,9 %
Kosovo	5.567	2,6 %
Iran	4.973	2,3 %
Somalia	4.003	1,8 %
Nigeria	3.590	1,7 %

	2016	Anteil
unerlaubte Einreisen	111.843	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Syrien	25.177	22,5 %
Afghanistan	20.434	18,3 %
Irak	13.312	11,9 %
Eritrea	4.419	4,0 %
Iran	4.235	3,8 %
Nigeria	3.455	3,1 %
Somalia	3.089	2,8 %
Marokko	2.642	2,4 %
Pakistan	2.625	2,3 %
Kosovo	2.184	2,0 %

	2017	Anteil
unerlaubte Einreisen	50.154	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Afghanistan	3.945	7,9 %
Syrien	3.671	7,3 %
Nigeria	3.218	6,4 %
Irak	3.037	6,1 %
Türkei	2.172	4,3 %
Somalia	1.882	3,8 %
Albanien	1.754	3,5 %
Russische Föderation	1.522	3,0 %
Marokko	1.491	3,0 %
Ukraine	1.458	2,9 %

	2018	Anteil
unerlaubte Einreisen	42.478	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Afghanistan	3.354	7,9 %
Nigeria	3.053	7,2 %
Irak	2.438	5,7 %
Syrien	2.000	4,7 %
Türkei	1.997	4,7 %
Albanien	1.806	4,3 %
Iran	1.708	4,0 %
Ukraine	1.584	3,7 %
Serbien	1.455	3,4 %
Russische Föderation	1.286	3,0 %

	2019	Anteil
unerlaubte Einreisen	40.610	
Staatsangehörigkeit (Top-10)		
Afghanistan	2.875	7,1 %
Nigeria	2.490	6,1 %
Syrien	2.282	5,6 %
Irak	2.115	5,2 %
Albanien	2.094	5,2 %
Türkei	2.077	5,1 %
Ukraine	1.791	4,4 %
Serbien	1.380	3,4 %
Iran	1.213	3,0 %
Russische Föderation	1.201	3,0 %

Hinweis: Für die Monate September 2015 bis März 2016 unterliegen die Angaben aufgrund der Situation im Zusammenhang mit dem Zustrom von Drittstaatsangehörigen hinsichtlich ihrer Validität und Aussagekraft Einschränkungen.

- Wie viele von den in Frage 1 erfragten Personen wurden zu welchem Zeitpunkt wieder abgeschoben (bitte nach Jahresscheiben in absoluten Zahlen sowie dem prozentualen Anteil der abgeschobenen Personen an der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Jahr unerlaubt eingereisten Personen aufschlüsseln)?

Die bei Bundesbehörden geführten Statistiken erfassen im Zusammenhang mit Abschiebungen nicht, ob und ggf. wann zuvor eine unerlaubte Einreise nach

Deutschland erfolgte. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Wie viele Abschiebungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit in den Jahren von 2009 bis 2019 stattgefunden (bitte nach Jahresheften aufschlüsseln)?

Die Anzahl der vollzogenen Abschiebungen belief sich in den Jahren 2009 bis 2019 gemäß polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) auf insgesamt 145.884 und schlüsselt sich wie folgt auf die einzelnen Jahre auf:

	Anzahl der vollzogenen Abschiebungen
2009	7.830
2010	7.558
2011	7.917
2012	7.651
2013	10.198
2014	10.884
2015	20.888
2016	25.375
2017	23.966
2018	23.617
2019	22.097

4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen in Deutschland jeweils in den Jahren von 2009 bis 2020, wie hoch waren die jährlichen Kosten, die durch diese Personengruppe entstanden sind (bitte nach Jahresheften jeweils zum 1. Januar des Jahres aufschlüsseln), und wie hoch war die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen in Deutschland zum 31. August 2020?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. August 2020 insgesamt 275.518 Personen ausreisepflichtig. Angaben zu weiteren Stichtagen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen in Deutschland zum jeweiligen Stichtag (Bestand)	
31.12.2008	170.898
31.12.2009	159.439
31.12.2010	118.252
31.12.2011	116.164
31.12.2012	118.347
31.12.2013	131.598
31.12.2014	154.191
31.12.2015	204.414
31.12.2016	207.484
31.12.2017	228.859
31.12.2018	235.957
31.12.2019	249.922
31.08.2020	275.518

Kosten für ausreisepflichtige Personen können bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen. Diese werden in den Haushaltsplänen und Asylbewerberleistungsstatistiken jedoch regelmäßig nicht gesondert für die erfragte Personen-

gruppe ausgewiesen, sodass jährliche Gesamtkosten im Sinne der Fragestellung nicht bezifferbar sind.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der in Frage 4 erfragten Anzahl ausreisepflichtiger Personen in Deutschland, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung innerhalb der vergangenen fünf Jahre ergriffen, um die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen in Deutschland zu reduzieren, und wie bewertet sie die Effektivität dieser Maßnahmen vor dem Hintergrund der in Frage 4 erfragten Zahlen (die Antwort bitte begründen)?

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen an sich stellt eine Kennzahl dar, auf deren alleinigen Grundlage lediglich quantitative Aussagen getroffen werden können, die aber nicht als alleinige Grundlage zur Bewertung der Verbesserung der Ausreisepflicht aussagekräftig ist. Dennoch hat die Bundesregierung immer wieder darauf hingewiesen, dass die Rechtspflicht, Deutschland zu verlassen, von einer hohen Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger nicht befolgt wird. Einer Pflicht zur Ausreise muss die tatsächliche Ausreise folgen, da dies sonst negative Auswirkungen auf das Vertrauen in den Rechtsstaat insgesamt hat.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern in den letzten fünf Jahren große Anstrengungen unternommen, um maßgebliche Verbesserungen im Bereich der Rückkehrpolitik zu erreichen.

Mit dem am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde unter anderem die Möglichkeit der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete bei Verweigerung der Mitwirkung an der Beseitigung von Ausreishindernissen, die Möglichkeit zum Auslesen mobiler Datenträger im Asylverfahren zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung von Identität und Staatsangehörigkeit Asylsuchender und die Möglichkeit zur Verlängerung der Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, geschaffen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das am 21. August 2019 in Kraft getreten ist, wurde die bereits bestehende Pflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vorzunehmen, im Aufenthaltsgesetz klarer definiert. Fehlanreize zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet trotz vollziehbarer Ausreisepflicht wurden durch bessere Unterscheidung Ausreisepflichtiger danach, ob sie ein Abschiebungshindernis zu vertreten haben oder nicht, beseitigt.

Dazu wurde für Personen, die zumutbare Handlungen zur Erlangung eines Reisedokuments nicht erfüllen, eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ eingeführt, mit klar geregelten Sanktionen. Die Voraussetzungen für Sicherungshaft wurden neu gefasst und ausgeweitet. Es wurden Tatbestände eingeführt, bei deren Vorliegen Fluchtgefahr widerleglich vermutet wird. Die formalen Antragsvoraussetzungen für Haft wurden abgesenkt, um Untertauchen zu verhindern und die Beantragung von Haft praktikabler zu machen. Zudem wurde das Rechtsinstitut der Mitwirkungshaft neu eingeführt, um das persönliche Erscheinen des Ausländers z. B. bei Terminen zur Identifizierung durch eine Vertretung des Herkunftslandes zu sichern. Der Ausreisegewahrsam wurde fortentwickelt, sodass für die Anordnung des Ausreisegewahrsams Fluchtgefahr nicht Voraussetzung ist. Dem Mangel an Abschiebungshaftplätzen wurde durch vorübergehendes Aussetzen des Trennungsgebots von Abschiebungs- und Strafgefangenen entsprechend Artikel 18 Rückführungs-RL begegnet.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für eine intensiviertere Umsetzung operativer Maßnahmen zum Vollzug der Ausreisepflicht ein. Dazu zählt die

weitergehende Übernahme der Passersatzpapierbeschaffung durch den Bund für die Länder und Verbesserungen bei der Bereitstellung von Personenbegleitern Luft der Bundespolizei bei Rückführungen.

Durch die Schaffung der Bund-Länder-Zusammenarbeitsplattform ZUR (Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr) wurde die Voraussetzung für eine bessere Koordinierung der Maßnahmen von Bund und Ländern getroffen und sichergestellt, dass trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten die Maßnahmen im Sinne einer höheren Effizienz des Vollzugs der Abschiebungen ineinandergreifen.

Zudem ist es ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, eine Verbesserung der Bedingungen für die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger mit allen für die Bundesrepublik Deutschland zahlenmäßig wie sicherheitspolitisch relevanten Herkunftsländern zu erreichen. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren bereits maßgebliche Verbesserungen im Bereich der Rückkehrpolitik erreicht. Mit etlichen Herkunftsländern wurden Verfahren vereinbart, die den für die Rückführung zuständigen Bundesländern deutlich bessere Möglichkeiten zur Identifizierung und Rückführung ausreisepflichtiger Personen geben. Die verbesserte Zusammenarbeit kann sich dabei insbesondere in effizienteren Identifizierungsverfahren, zügigeren Ausstellungen von Reisedokumenten, priorisierten Bearbeitungen von Straftätern oder in vermehrten Flugkapazitäten ausdrücken.

Hinsichtlich einer Verbesserung der Rückkehrkooperation verfolgt die Bundesregierung gegenüber allen relevanten Herkunftsländern einen ressortkohärenten Ansatz einschließlich der Anwendung von angemessenen Hebeln. Hierbei setzt sich die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene dafür ein, dass wirksame Anreize zur Verbesserung der Rückübernahmebereitschaft von Herkunftstaaten gesetzt werden können. So wurde auf Betreiben der Bundesregierung das Thema „Einsatz der Visapolitik als Hebel zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme“ auf EU-Ebene vorangetrieben. An die Qualität der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger können dadurch nach der im Februar 2020 in Kraft getretenen Änderung des Visakodex künftig Erschwernisse bzw. Erleichterungen bei der Erteilung von Schengenvisa geknüpft werden.

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration gehört zu den zentralen migrationspolitischen Zielen der Bundesregierung und ist ein wichtiger Faktor für eine bessere Migrationssteuerung. Für die Bundesregierung hat die Förderung der freiwilligen Rückkehr politische Priorität. Durch vielfältige Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Rückkehr sollen die Anzahl der freiwilligen Ausreisen gesteigert und die Chancen auf eine nachhaltige Reintegration im Herkunftsland verbessert werden. Dazu zählen u. a.

- die kontinuierliche Fortentwicklung bestehender Rückkehr- und Reintegrationsprogramme (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme – REAG/GARP, StarthilfePlus, URA, European Return and Reintegration Network – ERRIN), z. B. durch die Anfang 2019 erfolgte Vereinfachung und Neustrukturierung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP und des Bundesprogramms StarthilfePlus, die Einführung eines Online-Antragsmoduls (OAM) und die Einführung einer virtuellen Rückkehr- und Reintegrationsberatung (Virtual Counselling Projekt) sowie
- die gemeinsame Rückkehrinitiative des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (kohärenter Ansatz).

Die Bedeutung von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen wurde in dem am 15. Oktober 2020 veröffentlichten OECD-Bericht „Sustainable Reintegration of Returning Migrants“ bestätigt.

Auch die im November 2019 veröffentlichte Evaluationsstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus zeigt, wie sinnvoll und hilfreich die Förderleistungen sind.

Den Erfolg eines Förderprogramms dabei allein an den Zahlen der freiwilligen Ausreisen festzumachen, greift zu kurz. Freiwillige Ausreisen bilden in der Regel zeitversetzt das Migrationsgeschehen ab. Die freiwillige Rückkehr ist zudem immer auch das Ergebnis individueller Entscheidungen. Hierfür spielen eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle, wie z. B. Familie im Herkunftsland, Aufenthaltsperspektive, aktuelle Situation im Herkunftsland.

Zur Bewertung der Effektivität der genannten Maßnahmen zur Reduzierung der Anzahl ausreisepflichtiger Personen in Deutschland ist festzuhalten, dass das Aufenthaltsgesetz nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Das Aufenthaltsgesetz legt zudem fest, dass die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen grundsätzlich bei den Ausländerbehörden liegt. Auf die oben in Absatz 2 genannten Ausführungen zur begrenzten Aussagekraft der bloßen Kennzahl vollziehbar Ausreisepflichtiger wird auch an dieser Stelle Bezug genommen.

Was die Regelungen des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht betrifft, sind abschließende Bewertungen – auch aufgrund der pandemiebedingten Einflüsse auf das Rückkehrgeschehen – noch nicht möglich.

Das BMI plant, entsprechend eines Beschlusses der 211. Sitzung der Innenministerkonferenz der Länder (IMK) vom 4. bis 6. Dezember 2019, einen Bericht über die Umsetzung des o. g. Gesetzes zur Herbst-IMK 2021 vorzulegen. Der geplante Bericht soll die entsprechenden Erfahrungen und Erkenntnisse der mit dem Vollzug des Aufenthaltsrechts betrauten Behörden bündeln und neben der Darstellung des Ist-Zustandes auch Korrektur- und Verbesserungsbedarf für die Zukunft skizzieren.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Präsidenten der Bundespolizei, dass einer der Gründe für die geringe Anzahl an durchgeführten Abschiebungen, der Umstand sei, dass es zu wenige Abschiebungshaftplätze gäbe (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Aussage des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums ist korrekt.

- a) Was hat die Bundesregierung, falls sie diese Ansicht teilt, innerhalb der vergangenen fünf Jahre konkret unternommen, um die Anzahl der Abschiebungshaftplätze zu erhöhen?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Bereitstellung von (Abschiebungs-)Haftplätzen nach den Regelungen des Grundgesetzes (Art. 30, 83) Aufgabe der Länder. Die Bundesregierung konnte erreichen, dass die Länder sich in einer Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 verpflichteten, eine „ausreichende Zahl von Abschiebungshaftplätzen“ zur Verfügung zu stellen. Dieser Selbstverpflichtung kommen die Länder sukzessive nach (siehe dazu im Einzelnen unter Antwort zu Frage 7). Eine Festlegung auf eine konkrete Zahl von Plätzen war damit jedoch nicht verbunden. Bundesminister Seehofer hat die Länder bei verschiedenen Gelegenheiten aufgefordert, die Zahl der Abschiebungshaftplätze auf zumindest 1.000 auszubauen. Mehr als an die Länder zu appellieren, kann die Bundesregierung jedoch nicht.

- b) Aus welchem Grund, falls die Bundesregierung diese Ansicht nicht teilt, teilt sie diese Ansicht nicht (Antwort bitte begründen)?

Entfällt.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Abschiebungshaftplätze jeweils in den Jahren von 2009 bis 2020 (bitte nach Jahresscheiben jeweils zum 1. Januar des Jahres und nach Bundesland aufschlüsseln), und wie hoch war die Anzahl der Abschiebungshaftplätze zum 31. August 2020?

Zum 31. August 2020 standen in den Ländern 573 Abschiebungshaftplätze zur Verfügung. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze fluktuiert, abhängig von den Fortschritten beim Bau weiterer Einrichtungen und notwendiger erhaltender Baumaßnahmen, die eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen erforderlich machen. Die Bundesregierung ist informiert über die jeweils aktuelle Zahl der Plätze, hält jedoch keine fortlaufende detaillierte Statistik über die Entwicklung vor.

Im August 2017 hielten sechs Länder 400 Plätze vor. Die Zahl stieg über November 2018 mit 438 Plätzen (Hamburg, Hessen und Sachsen hatten Einrichtungen eröffnet) und Januar 2019 mit 479 Plätzen auf nunmehr aktuell 573 Plätze an.

Die aktuelle Zahl der Plätze verteilt sich auf die folgenden Länder:

Baden-Württemberg:	51
Bayern:	120
Bremen:	16
Hamburg:	20
Hessen:	20
Niedersachsen:	48
Nordrhein-Westfalen:	175
Rheinland-Pfalz:	40
Sachsen:	58
Berlin:	10
Sachsen-Anhalt:	15

Folgende Kapazitätserhöhungen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung kurz vor der Eröffnung:

Brandenburg:

Am Flughafen Berlin Schönefeld befindet sich ein Ausreisegewahrsam mit 20 Plätzen aktuell in der Testphase.

Hessen:

Anfang 2021 soll die aktuelle Unterbringungseinrichtung um weitere 60 Plätze aufgestockt werden.

Hamburg/Schleswig-Holstein:

Anfang 2021 soll eine neue Unterbringungseinrichtung mit 60 Plätzen in Glückstadt eröffnet werden.

Damit sollten Mitte 2021 in Deutschland insgesamt etwa 713 Abschiebungshaftplätze zur Verfügung stehen.

Im Bau oder fortgeschrittener Planung befindliche Kapazitätserweiterungen:

Bayern: 150 Plätze in Hof und 200 in Passau

Brandenburg: 80 weitere Plätze am Flughafen Berlin Schönefeld

Wenn diese Projekte abgeschlossen sein werden, wird die von Bundesminister Horst Seehofer gegenüber den Ländern als Wunschzielmarke genannte Zahl von 1.000 Abschiebungsplätzen mit 1.143 übertroffen sein.

